



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 28.03.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **als Medieninhaberin von „oe24.at“**, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Geimpfte Kinder fangen an zu masturbieren“**, erschienen am 17.02.2017 auf „oe24.at“, ist ein **geringfügiger Verstoß gegen den Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Genauigkeit)**.

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass sich eine bekannte Schweizer Heilpraktikerin Zita Schwyter auf die Seite der Impf-Gegner geschlagen habe. Kinder würden laut Schwyter nach Impfungen anfangen zu masturbieren. Im Artikel heißt es dann weiter: Aber Schwyter will auch andere Nebenwirkungen entdeckt haben: Schlafstörung, Legasthenie, Stottern, Autismus oder ein Hirntumor seien die Folge, wenn man sein Kind impfe. Deswegen rate sie dazu, „Kinder vor Impfungen zu verschonen“.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren, dass dieser Artikel fahrlässig sei und ein wissenschaftlich unhaltbares Bild über Impfungen vermittele.

In der Stellungnahme der „oe24.at GmbH“ wurde vorgebracht, dass ein Artikel mit ähnlichem Sinngehalt bereits am 15.02.2017 auf „www.toggenburger-zeitung.ch“ veröffentlicht worden sei. Mehrere Schweizer Online-Medien hätten daraufhin – so wie „oe24.at“ auch – diese Meldung übernommen.

Durch den Artikel werde der Eindruck vermittelt, dass es einen seit längerer Zeit schwelenden Streit zwischen „Impfgegnern“ und „Impfbefürwortern“ gebe, und dass die Heilpraktikerin Zita Schwyter nun erkannt haben wolle, dass geimpfte Kinder u.a. zu masturbieren beginnen.

Im gegenständlichen Fall gehe deutlich hervor, dass es sich dabei um ein Zitat der genannten Heilpraktikerin handle und eine Identifikation mit der Meinung der Zitierten im Artikel nicht erfolgt sei, wofür eine explizierte Distanzierung ohnedies nicht erforderlich sei.

Abschließend wird vorgebracht, dass es angesichts der gegenwärtigen Debatte, „Fake News“ zu verbieten, kritisch zu sehen wäre, wenn der Presserat als eine Art „Wahrheitsgremium“ agieren und mit einer etwaigen Entscheidung, dass der Artikel „fahrlässig sei“ und ein wissenschaftlich unhaltbares Bild über Impfungen vermittele, darüber entscheiden würde, „was angeblich wahr und was unwahr“ sei.

In der Verhandlung wurde auch noch vorgebracht, dass es bei der „Genauigkeit“ iSd. Punktes 2 des Ehrenkodex nur auf die korrekte Wiedergabe ankommen könne und kein Verstoß vorliege, weil das Zitat korrekt wiedergegeben worden sei. Eine Überprüfung auf inhaltliche Richtigkeit müsse bei der Wiedergabe eines Zitats nicht erfolgen. Über die Qualifikation der zitierten Heilpraktikerin lasse sich natürlich streiten, aber zumindest in der Schweiz sei sie medial nicht unbekannt, sondern komme immer wieder zu unterschiedlichen Themen zu Wort.

Der Beitrag sei am Freitag von einem Redakteur online gestellt worden. Das Thema sei auch in anderen namhaften deutschsprachigen Internetmedien veröffentlicht worden, was der Redakteur innerhalb sehr kurzer Zeit übernommen habe. Da es sich bei den Quellen um namhafte Medien handle, habe er sich auf die Richtigkeit der Veröffentlichung verlassen können, die notwendige journalistische Sorgfalt sei gewahrt worden. Aufgrund der Leserreaktionen sei der Artikel allerdings auf Anweisung des Chefredakteurs bereits am nächsten Werktag entfernt worden.

Der Chefredakteur wies in der Verhandlung darauf hin, dass man über den Inhalt des Artikels streiten könne. Die Redaktion und er würden zukünftig gerade beim Thema Impfen, das einfach sehr polarisiere, im Vorhinein noch genauer prüfen, welche Informationen online gestellt werden.

Zum Argument, der Presserat müsse zurückhaltend sein, wenn es um den Wahrheitsgehalt von wissenschaftlichen oder medizinischen Standpunkten gehe, hält der Senat fest: Die Senate des Presserats entscheiden nicht darüber, ob etwas wahr oder unwahr ist. Ihre Aufgabe ist es zu prüfen, ob die Journalistinnen und Journalisten die medienethischen Bestimmungen des Ehrenkodex beachten. In einem Presseratsverfahren geht es ausschließlich um die Klärung der Frage, ob die notwendige journalistische Sorgfalt eingehalten wurde oder nicht. Der Vorwurf, der Presserat würde „als eine Art ‚Wahrheitsgremium‘“ agieren, falls er den Artikel als medienethisch bedenklich einstufe, trifft nicht zu und geht am Thema vorbei.

Der Senat hat keine Zweifel daran, dass die Meinung der Heilpraktikerin im Artikel richtig wiedergegeben wurde und das Zitat auch tatsächlich gefallen ist.

In Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit) geht es jedoch nicht nur darum, dass Zitate korrekt wiedergegeben werden, sondern allgemein um eine gewissenhafte und korrekte Recherche und Wiedergabe von Nachrichten. Die gewissenhafte und korrekte Wiedergabe schließt jedenfalls auch mit ein, dass man Geschichten umfassend recherchiert und aufarbeitet und Informationen im erforderlichen Kontext wiedergibt.

In den von der „oe24.at GmbH“ zitierten Schweizer Medien wurde die Meldung in einem völlig anderen Kontext gebracht. Die Aussagen der Schweizer Heilpraktikerin wurden hinterfragt; es kamen Experten zu Wort, die die Aussagen massiv anzweifelten. Dadurch ergibt sich ein differenziertes Bild, die Behauptungen der Heilpraktikerin erscheinen wenig glaubwürdig. In den Artikeln wird etwa vor den lebensgefährlichen Folgen, Kinder nicht impfen zu lassen, den perfiden Argumenten der Impfgegner und vor Verschwörungstheorien gewarnt. Vor diesem Hintergrund ist die Meldung auf „oe24.at“ nicht mit den ursprünglichen Schweizer Meldungen vergleichbar. Auf „oe24.at“ wurden die Zitate der Heilpraktikerin unreflektiert gebracht. Der Senat betont, dass der Bericht das Thema Impfen betrifft – also ein Gesundheitsthema, das durchaus heikel ist. Nach Auffassung des Senats ist der Bericht dazu geeignet, die Leserinnen und Leser zu ängstigen oder zumindest zu verunsichern. Es lässt sich nicht ausschließen, dass manche Leserinnen und Leser ihre Kinder nicht mehr impfen lassen, nachdem sie von den „Horror-Auswirkungen“, die die Heilpraktikerin dem Impfen zuschreibt, auf „oe24.at“ erfahren haben.

Verantwortungsvolle und gewissenhafte Journalistinnen und Journalisten stufen die Behauptungen der Schweizer Heilpraktikerin auf den ersten Blick als absurd und wenig glaubwürdig ein und hinterfragen bzw. relativieren sie. Hinzu kommt, dass die Schweizer Meldungen, auf die sich die „oe24.at GmbH“ beruft, wie bereits zuvor vom Senat angemerkt ohnehin sehr kritische Stimmen zur Meinung der Heilpraktikerin enthielten. Für den Redakteur von „oe24.at“ wäre es ein Leichtes gewesen, auch diese kritischen Stimmen zu übernehmen.

Der Redakteur von „oe24.at“ hat die übernommene Meldung nicht gewissenhaft wiedergegeben bzw. die mehr als fragwürdigen Aussagen der Impfgegnerin nicht in den entsprechenden Kontext gestellt. Es wäre mit wenig Rechercheaufwand möglich gewesen, einen anerkannten Mediziner zu dem Thema zu befragen.

Dadurch wurde nach Meinung des Senats Punkt 2 des Ehrenkodex missachtet, wonach es die oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten ist, gewissenhaft zu recherchieren und Nachrichten korrekt wiederzugeben.

Der Medieninhaberin ist allerdings zugute zu halten, dass der Artikel, der am Freitagnachmittag (17.02.2017) veröffentlicht worden war, nach dem Wochenende auf Anweisung des Chefredakteurs gelöscht wurde. Zudem merkte der Chefredakteur von „oe24.at“ in der Verhandlung vor dem Senat an, dass man über den Inhalt des Artikels streiten könne. Er versicherte, dass die Redaktion und er zukünftig gerade beim Thema Impfen im Vorhinein noch genauer prüfen würden, welche Informationen veröffentlicht werden.

In Anbetracht dessen hält es der Senat für ausreichend, gemäß § 20 Abs 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats lediglich einen geringfügigen Verstoß gegen den Punkt 2 des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
28.03.2017